

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0068/24/1-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffer 1
Datum des Beschlusses: 01.07.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 22.01.2024 in der Printausgabe unter der Überschrift „Aachen macht mobil gegen Rechts“ und online unter der Überschrift „Aachen macht mobil gegen rechte Hetze“ über eine Demonstration „gegen Faschismus, Rassismus und Antisemitismus“.

Beide Artikel sind mit einem Foto von der Front des Demonstrationenzuges bebildert. Das Foto im Online-Artikel zeigt den Demonstrationenzug von vorne. Auf einem Banner ist zu lesen: „AFDLER TÖTEN. NAZIS ABSCHIEBEN“. Die Bildunterschrift lautet: „Breite Protestfront: Am Ende ziehen am Samstag rund 10.000 Menschen durch die City und über die Wilhelmstraße Richtung Frankenberger Park.“ Der Printartikel zeigt den Zug etwas seitlich; hier ist zu lesen: „DLER TÖTEN. NAZIS ABSCHIEBEN!“, Bildunterschrift: „Über den Willy-Brandt-Platz zieht der kilometerlange Tross zur Abschlusskundgebung am Frankenberger Park“.

II. Die Beschwerdeführenden tragen vor, auf dem Foto zu dem Beitrag werde mit den im Beitrag und in der Bildunterschrift unkommentierten Worten „AfDler töten“ zum Mord an Bürgern, die einer in Deutschland zu Wahlen zugelassenen Partei angehören, aufgerufen.

Der Aufruf zum Mord an Personen, deren politische Auffassungen von den berichtenden Journalisten und möglicherweise auch vom Presserat nicht geteilt würden, sei nicht mit dem Pressekodex vereinbar. Das Foto sei inzwischen ausgetauscht worden, sei aber sicher von zahlreichen Lesern wahrgenommen worden.

III. Die Beschwerdegegnerin teilt in ihrer Stellungnahme mit, der Beitrag stelle einen Bericht zu einer stattgefundenen Demonstration gegen rechts dar. Er erfülle damit zunächst eine Chronistenpflicht, indem er die erst neugegründeten Initiatoren der Demonstration aus dem Kreis der linken Antifa-Jugend sowie Art und Umfang des unerwarteten Zulaufs der Demonstration auch aus dem bürgerlichen Lager darstelle. Auch werde darüber berichtet, dass die Polizei vom Umfang der Demonstration überrascht worden sei, was sogar zu einem nicht erwarteten Einfluss auf den Straßenverkehr geführt habe. Entsprechend der Darstellung im Text sei auch exemplarisch die Bebilderung durch Fotos eines Fotografen erfolgt: mit dem hier fraglichen Foto als Beleg für den stattgefundenen Demonstrationzug, ein Foto, auf dem eine Initiatorin der Demonstration mit einem Megaphon abgebildet sei, und schließlich ein Foto, das nochmals die im Text erwähnte Verkehrssituation darstelle, und schließlich eine vierte Abbildung, die ein Demonstrationsschild einer exemplarisch herausgegriffenen Demonstrationsteilnehmerin mit dem Text „LIBERTE, EGALITE, FCK AFD“ sowie eines Aufklebers „FCK NZS“ zeige. Die Bildunterschrift dieser Bildergalerie schildere nochmals objektiv das auf den Fotos Gezeigte. Die Internetveröffentlichung dieses Beitrages folge dem dargestellten Prinzip einer faktenbasierten Berichterstattung des Geschehenen.

Dass das hier streitbefangene Foto mit abgedruckt worden sei, hänge insofern schlicht mit der Tatsache zusammen, dass dieses Foto mit dem Transparent und den erwähnten Zeilen von den Initiatoren des Demonstrationzuges vorweg des Demonstrationzuges getragen worden sei und das Foto so auch mit den dahinter gezeigten Demonstrationsteilnehmern eine Bebilderung des Demonstrationzuges an sich darstelle. Das Unterbleiben des Abdrucks gerade dieses Fotos mit der Positionierung der Initiatoren hätte die Geschehnisse unvollständig wiedergegeben.

Es werde jedenfalls klar, dass der fragliche Beitrag sich weder die Transparent- und Plakattexte noch die im Text dargestellten Meinungen von Demonstrationsteilnehmern zu eigen gemacht habe, sondern lediglich über das Geschehene berichte.

Nach Informationen der Initiatoren des Demonstrationzuges seien das Transparent und sein Text, insbesondere die Zeile „AfD´ler töten.“ „inspiriert“ von einem Wahlplakat der Partei „Die Partei“ aus dem Jahre 2020 mit der Textzeile „Nazis töten.“ Dieses Wahlplakat habe seinerzeit im Gebiet von Chemnitz nicht nur für Empörung gesorgt, sondern auch die Ordnungsbehörden mit einem Verbot der Aufhängung des Plakates auf den Plan gerufen. „Die Partei“ habe in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz (Entscheidung vom 16.09.2021, Aktenzeichen 7 L 395/21) auf die Doppeldeutigkeit des Spruches „Nazis töten.“ hingewiesen. Dieser könne zum einen so verstanden werden, wie es die dortigen Ordnungsbehörden unterstellt hätten, dass dies ein Aufruf zur Tötung von Nazis bedeute. Der Spruch könne aber auch so verstanden werden, dass die Nazis durch ihre Politik gewissermaßen Dritte töteten. Dabei müsse aufgrund der durch Art. 5 GG geschützten Meinungsfreiheit der objektive Sinn vor allem einer im politischen Meinungskampf überspitzten zweideutigen Äußerung objektiv zutreffend erfasst sein. In diesem Zusammenhang spiele eine Rolle, dass der Text „Nazis töten“ nicht mit einem Ausrufezeichen, also im Sinne einer Aufforderung, sondern mit einem Punkt, also als Hinweis auf eine Feststellung, geendet habe. Das Gericht habe im Rahmen dieser Erwägungen zugunsten der Meinungsfreiheit entschieden und entgegen der Auffassung der Ordnungsbehörden die Abhängung des Wahlplakates verhindert.

Wenn die Initiatoren des Aachener Demonstrationzuges geglaubt hätten, dass sie mit der Textzeile „AfD´ler töten“ mit einem Schlusspunkt und der Textzeile „Nazis raus“ mit einem Ausrufezeichen versehen gewissermaßen eine rechtlich gesicherte und damit auch als Protestform akzeptierte Ausdrucksform gewählt hätten, hätten sie sich eines anderen belehren lassen müssen. Das im Beitrag dokumentierte Foto mit dem Text „AfD´ler töten. Nazis raus!“ habe nicht nur in den sozialen Medien heftigen Widerspruch gefunden, sondern auch die Leserschaft der Beschwerdegegnerin und damit die Stadt-Gesellschaft nicht unberührt gelassen.

Schon am 23.01.2024 habe sich die Zeitung mit den Reaktionen intensiv beschäftigt. In dem Beitrag mit dem Titel „Strafanzeigen nach Demo gegen Rechtsextremismus“ würden die teils heftigen Reaktionen auch in der Öffentlichkeit bis hin zu mehreren Strafanzeigen gegen das Mitführen des hier streitbefangenen Transparentes auf der Demo gegen rechts und der Einleitung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren dargestellt.

In einem am 25.01.2024, veröffentlichten Beitrag mit dem Titel „Eine Aufforderung zu Straftaten?“ beschäftige sich der Redakteur ausführlich mit der Frage einer Strafbarkeit der Transparentaufschrift. Auf der gleichen Seite nehme er in einem Kommentar unter dem Titel „Mord, Rufmord, Fakes und Fakten“ eine eigene kritische Bewertung vor, die man am Schluss des vorliegenden Schreibens im Wortlaut nochmals wiedergebe.

In der Ausgabe vom 26.01.2024 werde zudem in einer umfänglichen Rubrik den Lesern Raum gegeben, ihre in Leserbriefen geäußerte kritische Haltung zu dem zweideutigen Aufdruck auf dem von der Antifa-Jugend mitgeführten Transparent zu äußern.

In einem Wochenrückblick in der Ausgabe vom 27.01.2024 fänden sich weitere, kritische Worte der Autorin zu den Vorgängen um die Demo gegen rechts und insbesondere zu dem von der Antifa-Jugend mitgeführten Transparent.

Auch in einem Wochenrückblick vom 24.02.2024 finde der Vorgang um das von der Antifa-Jugend mitgeführten Transparent neben der Erwähnung des Vorgangs eine kritische Erwähnung insbesondere zum Verhalten der Polizei, die das Plakat nicht einkassiert habe.

Der bereits erwähnte Kommentar fasse in treffender Form die Berichterstattung und Kommentierung zum Streitthema zusammen:

„Die Welle der Empörung nach der Großkundgebung gegen rechtsradikale Hetze am vergangenen Samstag ebbt nicht ab. Im Gegenteil: Dass an der Spitze der spektakulären Protestkarawane mitten in der City ein Transparent mit der Aufschrift „AfD-ler töten“ ungehindert gezeigt werden konnte, bringt auch jene in Rage, die sich nachdrücklich von dieser Partei distanzieren. Ihr Zorn ist allzu verständlich. Auch die Berichterstattung unserer Zeitung ist dabei in den Fokus der Kritik geraten – weil Fotos, auf denen das fatale Banner zu sehen ist, in der [Zeitung] veröffentlicht worden sind.

Wie kam es dazu? Die Antwort liegt auf der Hand: Sagen, was ist. Der journalistische Leitspruch, einst geprägt von Rudolf Augstein, hat im Zeitalter der allseits kursierenden Fake-News brandaktuelle Brisanz – ganz egal, welchem politischen Standpunkt im breiten demokratischen (!) Spektrum man sich als seriöses Medium verpflichtet fühlt. Fakt ist, dass 10.000 Aachener, vielfach spontan, auf die Straße gegangen sind, um ihre Wut über gnadenlose Hetzreden gegen Minderheiten zum Ausdruck zu bringen. Fakt ist: Genau deshalb identifizierten sich die allerwenigsten von ihnen auch mit der – mindestens – massiv verunglimpfenden Parole von ganz

links, die am Samstag durch die Antifa-Jugend buchstäblich in die Öffentlichkeit getragen worden ist. Fakt ist: Die allermeisten Demonstranten haben hier ihre eigenen, ganz persönlichen Botschaften in den Blick gerückt – Tenor: nie wieder! Absurde rechte Kampfansagen an unsere bitter erkämpften humanistischen Grundwerte jetzt schweigend hinzunehmen, wäre nämlich unverzeihlich. Darüber hat die [Zeitung] berichtet.

Dabei irgendwelche Bilder im Zusammenhang mit einer Aktion auszublenden, die mitten in Aachen Tausende mobilisiert hat, wäre der wahre journalistische Sündenfall. Dass der sträfliche Satz auf besagtem Antifa-Transparent – allzu frei nach dem Wahlkampf-Slogan „Nazis töten“, den die Satire-Partei „Die Partei“ vor Jahren zu Recht (und folglich ungestraft) plakatiert hat – völlig inakzeptabel ist, liegt freilich ebenfalls auf der Hand. Zumal er eine weitere Steilvorlage für rechtsextreme Hetzer liefert, sich nun wieder in unerträglicher Opferrolle zu gefallen.

Da helfen keine semantischen Spitzfindigkeiten, auch wenn hier am Ende wohl ganz bewusst kein Ausrufezeichen gesetzt wurde. Selbst als vermeintlich „schlichte“ Aussage ist der Satz „AfD-ler töten“ schlechterdings falsch. Womöglich kein Aufruf zum Mord, Rufmord in jedem Fall. Die Einsatzkräfte der Polizei wären deshalb in der Pflicht gewesen, ihn aus dem Verkehr – und entsprechende Konsequenzen noch vor Ort zu ziehen. Wenn sie es getan hätten, hätten wir selbstverständlich auch darüber berichtet.

Dem sei nichts mehr hinzuzufügen bis auf die Tatsache, dass die eingelegten Beschwerden, die sich lediglich auf die bruchstückhafte Wiedergabe der Berichterstattung beriefen und von Personen außerhalb des Verbreitungsgebietes der Zeitung stammten, die auch nicht den vollen Umfang der Berichterstattung zur Kenntnis genommen hätten, gegenstandslos seien. Die Berichterstattung erfülle sowohl rechtliche als auch pressethische Anforderungen in vorbildlicher Weise.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind mehrheitlich der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Berichterstattung verstößt nicht gegen Ziffer 1 des Pressekodex.

Nach Ziffer 1 des Pressekodex sind die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind mehrheitlich der Auffassung, dass die Beschwerdegegnerin durch die fotografische Dokumentation der Spitze des Dokumentationszuges einschließlich des dort präsentierten Transparents sich dessen Inhalt nicht zu eigen gemacht hat. Es kann daher dahinstehen, wie der Inhalt des Transparents zu verstehen ist. Jedenfalls sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin den von den Beschwerdeführern angenommenen Inhalt – einen Aufruf zur Tötung der Mitglieder bzw. Anhänger einer bestimmten politischen Partei – billigen würde. Denn sie hat sich mehrfach kritisch mit diesem Inhalt auseinandergesetzt und unter anderem über die mögliche Strafbarkeit der Äußerung berichtet. Ein Verstoß der Beschwerdegegnerin gegen die nach Ziffer 1 des Pressekodex gebotene Pflicht zur Wahrung der Menschenwürde durch die Veröffentlichung des Fotos ist daher nicht gegeben.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 2 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>